

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1919

4.4.1919 (No. 81)

Expedition:
Karlsruher
Straße Nr. 14
Fernsprecher:
Nr. 933
und 954
Postfachkonto
Karlsruhe
Nr. 3515.

Karlsruher Zeitung
Badischer Staatsanzeiger

Verantwortlich:
Hauptredakteur
E. A. M. e. n. d.
Druck
und Verlag:
G. Braunsche
Hofbuch-
druckerei, beide
in Karlsruhe.

Bezugspreis: vierteljährlich 5.40 M.; durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung, Briefträgergebühr eingerechnet, 5.44 M. — Einzelnummer 10 P. — Anzeigengebühr: die 7 mal gespaltene Zeile oder deren Raum 30 P. zuzüglich 30 % Steuerzuschlag. Briefe und Gelder frei. Bei Wiederholungen tarifreder Rabatt, der als Kassenzahlung gilt und verweigert werden kann, wenn nicht binnen vier Wochen nach Empfang der Rechnung Zahlung erfolgt. Bei Lagererhebung, zwangsweiser Verbreitung und Konturüberfahren fällt der Rabatt fort. Erfüllungsort Karlsruhe. — Im Falle von höherer Gewalt, Streik, Sperrung, Maschinenebruch, Betriebsstörung im eigenen Betriebe oder in denen unserer Lieferanten hat der Ansetzer keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in beschränktem Umfange oder nicht erscheint. — Für telephonische Abbestellung von Anzeigen wird keine Gewähr übernommen. — Unverlangte Drucksachen und Manuskripte werden nicht zurückgegeben und es wird keinerlei Verpflichtung zu irgendwelcher Vergütung übernommen.

Das Wichtigste.

Die Verteilung der ausländischen Lebensmittel.

Wie der „Vorwärts“ von zuverlässiger Seite erfährt, werden die vom Auslande anrollenden Lebensmittel schon in der nächsten Zeit ermöglichen, für die Industriegebiete und die Städte mit mehr als 50 000 Einwohner Zufuhrationen auszugeben. Mit der Verteilung wird vermutlich Mitte April begonnen werden können.

Es sind folgende Zufuhrationen in Aussicht genommen: In den genannten größeren Gemeinden erhalten sämtliche Versorgungsberechtigte auf den Kopf 125 Gramm Speck und 50 Gramm Fett. Wenn die Zufuhren wie bisher anhalten, werden alsbald auch die kleineren Gemeinden in der gleichen Weise beliefert werden können. Außerdem werden wöchentlich 250 Gramm Auszugsmehl (feines Weizenmehl) an alle Versorgungsberechtigten in sämtlichen Gemeinden ausgegeben werden. Die Preise für Speck und Schmalz werden etwa 4,50 bis 5 Mark pro Pfund betragen. Das Mehl dürfte sich auf 2 Mark das Pfund stellen.

Der Generalstreik in Stuttgart.

Ein amtlicher, vom Donnerstag nachmittag 4 Uhr datierter Bericht aus Stuttgart besagt: Am 2. April abends gelang es den Spartakisten, sich in den Besitz des Artilleriewagenhauses in Untertürkheim und des Wagenhauses in Wangen zu setzen. In der Nacht wurde das Artilleriewagenhaus durch Handreich ohne einen Schuß wiedergewonnen und dabei etwa 60 Spartakisten gefangen. Untertürkheim und Wangen sind fest in der Hand der Regierungstruppen. Am Abend des zweiten Tages führte ein Angriff der Spartakisten auf Patrouillen zu einigen Schüssen, bei denen zwei Zivilpersonen tödlich verletzt wurden.

Die umlaufenden Gerüchte, die Regierung befinde sich nicht mehr in Stuttgart, Leutnant Gahr, der Kommandeur der Sicherheitsstruppen sei ermordet, die Volkspolizei sei in den Händen der Spartakusanhänger, sind falsch, und zweifellos von den Spartakisten, die das völlige Fehlschlagen ihres Aufstandes zu erkennen scheinen, zur Beruhigung der Bevölkerung in die Welt gesetzt. Die Regierung ist in Stuttgart und in allen Städten des Landes völlig Herrin der Lage. Die Haltung der Sicherheitsstruppen und die Besonnenheit, mit der sie allen aufreizenden Beschimpfungen und Bedrohungen entgegengetreten, verdienen die vollste Anerkennung der Bevölkerung. Die Wiederaufnahme der Arbeit beginnt in den verschiedensten Erwerbszweigen.

Die Lage im Ruhrgebiet.

Im Ruhrgebiet trafen gestern, wie berichtet wird, die ersten Lebensmittelsendungen ein, und es werden von jetzt ab den fürberühenden Bergleuten recht erhebliche Fettmengen gegeben. Es bestätigt sich, daß hauptsächlich die sehr schlechten Ernährungsverhältnisse das Anwachsen der Streikbewegung begünstigt haben.

Die Gesamtzahl der Ausständigen belief sich in der gestrigen Frühsticht auf 181 000 Mann.

Die Bergarbeiter der Beche „Adler“ beschloßen mit überwiegender Mehrheit, die Arbeit mit 7 1/2-Stunden-Schicht wieder aufzunehmen und die Regelung der Sechs-Stunden-Schicht der Regierung zu überlassen.

Sklaverei in England.

Die neue Ausländerbill dehnt, so berichtet das Reuterbureau aus London, die der Regierung durch das Ausländergesetz von 1914 verliehenen Befugnisse auf weitere zwei Jahre aus und ermächtigt die Regierung, Befehle zu erlassen, die das Zurückhalten von Kriegsgefangenen in Kriegsgefangenen (Custody) bis 6 Monate nach Unterzeichnung des Friedensvertrages ermöglichen.

*Ludendorff u. der militärische Zusammenbruch.

Gegen den Versuch einer Geschichtsfälschung.

Wir veröffentlichen im Folgenden einen Aufsatz, der uns gerade in diesen Tagen öffentlicher Erörterung von Schuldfragen außerordentlich wertvoll zu sein scheint. Den Ausführungen des Verfassers messen wir besonderes Gewicht bei, weil uns seine Persönlichkeit jede Gewähr für eine von vaterländischen Gesichtspunkten bestimmte, sachliche und zugleich kenntnisreiche Darstellung bietet. Der Verfasser hat den ganzen Krieg vom ersten bis zum letzten Jahre mitgemacht, und zwar ausschließlich an der Westfront. Er war bis Mitte 1915 Frontoffizier, dann nacheinander Ordnungsoffizier bei einem Brigadestab, Ordnungsoffizier für Nachschub und Unterricht bei einem Divisionsstab und schließlich Inhaber einer Generalstabsstelle in einem Generalkommando. Parteipolitisch steht der Verfasser auf dem Boden der Demokratie. Was seine Stellung zum Heere betrifft, so ist sie beeinflusst durch stark militärfreundlich gefärbte Überzeugungen. Wir erörtern dieses alles, um von vornherein jede etwaige Voreingenommenheit gegen die Sachlichkeit und Unbefangenheit seines Urteils auszuschließen. Der Herr Verfasser hat nunmehr das Wort:

Was zu erwarten war, ist eingetroffen: Die Geschichtsfälschung beginnt. Der erste Schreden der Revolution ist überwunden, und schon stehen die Verfechter der Vergangenheit auf, ohne etwas gelernt, ohne etwas vergessen zu haben und legen Zeugnis ab. An ihrer Spitze Ludendorff!

Die Gefahr ist groß! Gründliche Kenntnisse über die großen Zusammenhänge, die zu dem militärischen Zusammenbruch führten, haben fast nur Generalstabsoffiziere und Offiziere in ähnlicher Stellung. Viele von diesen wissen wohl die wahren Ursachen und sind frei von Verblendung, aber sie werden aus Gemeinheitsgefühl schweigen.

Neden und schreiben werden die alten Erzählungen, die bekanntlich keine Ahnung haben, auch wenn sie nominell in Führerstellungen waren, und — was gefährlicher ist — jene Generalstäbler, denen das Gefühl dafür fehlt, was ein Mensch aushalten und leisten kann, und die auf dem alten Standpunkt stehen: ein Vorgesetzter irrt sich nie!

Wie waren denn die Ereignisse an der Westfront, die uns schließlich zu dem Waffenstillstand führten?

Am 21. März 1918 raffte die deutsche Seeresleitung alles zusammen, was auf der Westfront, in Rumänien, dem Balkan und in Italien freigegeben war. Wer die Details der Vorbereitung erlebt hat, der hatte schon damals das Gefühl der Unzulänglichkeit. Diese bestand damals noch nicht so sehr in der Minderzahl der angehenden Divisionen oder in einem Mangel an Menschen (obwohl größere Gefechtskräfte durchaus wünschenswert gewesen wären), als in der geringen Ausbildungszahl und Ruhe namentlich bei den Divisionen zweiter und dritter Welle. Vor allem aber mangelte es an Material und technischen Mitteln jeder Art. Die Divisionen erster Welle waren ja gut und reichlich mit allem versehen, aber bei denen, die diesen folgen, sie ablösen und weiter vormarschieren sollten, mußte um jede Kolonne, um jedes Lastauto, jedes Pferd und Tragetier, um Geschütz bis hinunter zum Reitschensattel richtig gefeilscht werden. Der Vormarsch mußte sehr bald auf breiter Front in das zerrüttete, straßenarme Trichtergerände der alten Sommeschlacht 1916 führen. Wie notwendig da gute und reichliche Ausrüstung mit Kolonnen jeder Art gewesen wäre, liegt auf der Hand. Müßten doch selbst Wasser für Mann und Pferd mitgenommen werden. Starke Lastkraftwagenkolonnen mit Gummibereifung hätten bereitstehen müssen, um an hart umkämpfte oder ausgerissene Stellen der feindlichen Front zur vollen Ausnutzung der Erfolge frische Truppen heranzuführen und Munition nachzuführen zu können. Dies alles fehlte oder war gänzlich unzureichend.

Das strategische Ziel des Vormarsches war die Meerestüste etwa an der Sommemündung, also der freie Ozean, und die Trennung der englischen und französischen Heeres.

Der taktische Durchbruch gelang, das strategische Ziel wurde nicht erreicht. Der

Angriff am 21. März war deshalb — trotz aller Gefangenenzahl und Beute — ein Mißerfolg für uns. Dabei blieben wir auf weite Strecken in dem oder wenigen Kilometer vor dem entsehligen Trichtergerände der alten Sommeschlacht 1916 liegen. Straßen, Wohnen, Unterbringung und Wasserversorgung — alles war gleich ungünstig.

Unterdessen hatte die Schlacht westlich Lille und die Einnahme des Kemels einen zweifelhaften Erfolg und schwere Verluste für Freund und Feind gebracht. Die Offensive am Chemin des Dames war gelungen. Dieser Durchbruch, ursprünglich wohl nur als Ablenkungsmanöver größten Stils gedacht, hatte sich zu einem taktischen Erfolg ersten Ranges ausgewachsen, seine strategischen Folgen aber waren zweifelhaft. Der Durchbruch zweier für die Gegner wertvoller Parallelbahnen stand als Nachteil für uns die rechte offene Flanke des neuen Keils zwischen Duse und Marne gegenüber, die umso bedenklicher war, als sich andererseits auch Keims gehalten hatte. Für die ganze Versorgung der zwischen Duse und Marne gelegenen Front, für ihre eventuelle Stützung bei Angriffen konnte keine Bahn benützt werden; alles mußten die vorher schon so geringen und schlechten Kolonnen besorgen. Drohend lag hinter dieser Flanke andererseits die Eisenbahnspinnne Paris; zahlreiche und starke Häden zogen sich von dort zur französischen Front. Die Situation war nun so lange erträglich, als die Initiative unbeschränkt in unserer Hand lag!

Der Marsch zum offenen Ozean, der Pfeil gegen das Herz Englands hatte sein Ziel nicht erreicht, der Durchbruch am Chemin des Dames hatte uns geringe, den Gegner sehr schwere Opfer gekostet. Nunmehr kehrte die Oberste Heeresleitung zu dem alten Leitfaden zurück: die Vernichtung des feindlichen Heeres ist das einzige Ziel militärischer Operationen.

Wenn man, was am Chemin des Dames so wunderbar geglückt war, immer und immer wieder in größerem Maßstab wiederholte, so würde endlich die feindliche Front zusammenbrechen und uns den Weg zu allen Zielen freigeben.

Voraussetzung für dieses Beginnen war aber, daß es dem Gegner nicht gelang, seine Verluste an Menschen und Material zu ergänzen. Das zum mindesten hätte der U-Bootkrieg leisten müssen. Doch nein, ungeändert ging die Versorgung der Alliierten mit allem Kriegsmaterial, ungeändert vor allem der Transport der amerikanischen Truppenmassen vor sich.

Nochmals raffte Ludendorff zusammen, was an Menschen und Material aufzutreiben war, und stellte die ganze Macht am 15. Juli 1918 zwischen der Marne und den Argonnen bereit. Namentlich der artilleristische Einsatz übertraf noch weit den des 21. März.

Leider blieben dem Gegner die Vorbereitungen nicht verborgen. Gefangenenaussagen verrieten Marschall Foch Art und Zeit des Angriffs. Er nahm seine Linien planmäßig zurück, der deutsche Stoß ging ins Leere. Am Ende der Reichweite der deutschen Geschütze stießen die Sturmtruppen auf unerschütterten Feind und hatten, ohne Erfolg zu erringen, schwere Verluste. Vor allem aber war die deutsche Macht gebunden; es mußten Wochen vergehen, bis die Massen zwischen der Marne und den Argonnen herausgezogen und anderweitig verwendbar waren.

Dies war der große Augenblick Fochs! Am 18. Juli warf er die französisch-amerikanische Reservearmee gegen die deutsche Flanke zwischen Duse und Marne, am 8. August brach der englische Ansturm anschließend bis Albert los. Nun zeigte sich, daß wir unter jener Angriffserfolge nur unter Anspannung, ja Überanpannung unserer Kräfte erreicht hatten.

Ist da nicht der Vorwurf des Scharfs berechtiget? Alles setzte Ludendorff auf die eine Karte des Angriffs, obwohl er wußte, daß ein Mißlingen nicht nur einen lokalen Mißerfolg bedeuerte, sondern unabwendbar zum Zusammenbruch der ganzen Front führen mußte.

Die Divisionen, die man nicht zum Angriff herangezogen hatte, waren in allem vernachlässigt worden, um die andern aufzufüllen und auszurüsten. Sie hatten weder Ruhe noch Ausbildung erhalten, Ersatz an

Der Karlsruher „Freiburger“ schreibt u. a.: „Die un-
widerlegliche, in der geistigen Stellung der badischen Nationalver-
sammlung gemäß der neuen Verfassung, gewählte badische
Regierung kann sich auf das Vertrauen aller Parteien der
badischen Kammer stützen, wenn es auch seitens der Deutsch-
Nationalen nur ein abgemessenes ist. Sie ist ein Koalitions-
kabinett, d. h. die Regierung setzt sich zusammen aus den Ver-
tretern verschiedener Parteien. Es bedeutet dies eine Stärke,
weil sie hierdurch Mächtigkeiten, die hierdurch ge-
genüber der Regierung eine Schwäche, weil sie hierdurch ge-
hemmt ist in der zielbaren Durchführung eines bestimmten
Programms. Die Regierung ist nach dem Ausfall der Ja-
nuarwahlen in ihrer Mehrheit eine bürgerliche im Gegensatz
zur vorläufigen Volksregierung, weshalb wir ihre Handlungen
zur Aufmerksamkeit zu verfolgen und zu prüfen haben. Wir
hoffen, daß es unseren Genossen in der Regierung gelingt, den
Einfluß der sozialdemokratischen Massen in vollem Maße zur
Geltung zu bringen, so daß wir vertrauensvoll in die Zukunft
blicken können. Die neue Regierung steht vor den schwierigsten
Arbeiten. Es handelt sich jetzt darum, die alte Obrigkeit-
smaschinerie in einen wahrhaften Volksstaat umzuwandeln und
wirtschaftlich den Staat auf den Boden der neuen Strömungen
des Sozialismus zu stellen. Hier hilft keine Routine-
routine im ausgetretenen Gleiße. Hier sind Verwaltungsmaß-
nahmen radikalster Art gepaart mit höchstem Idealismus
notwendig. Dies allein führt uns einer lichten Zukunft ent-
gegen. Daß die neue badische Regierung dieses können und
diesen Geist aufbringen möge, ist unser schärfster Wunsch.“

In der „Badischen Presse“ heißt es: „Das Gesamtkollegium
des Ministeriums setzt sich also aus 13 stimmberechtigten Mit-
gliedern zusammen, eine Zahl, die manchem etwas bedenklich
hoch erscheinen mag und inmitten des demokratisch öffentlichen
Lebens wie ein größerer parlamentarischer Geheimrat zur
Verwaltung des Landes erscheint. Hier muß erst die Praxis
den Erfolg zeigen, ebenso, wie die Institution der Staats-
räte selbst unter Verbeibehaltung ihres bürgerlichen Berufes nicht
jedem gefallen will.“ — Ihren Dank an die bisherige vorläufige
Volksregierung leiht die „B. Pr.“ u. a. in die Worte: „Der
eheliche Wille, Land und Volk mit Aufbietung aller Kräfte zu
hüten, half ihnen bald über alle Vermutungen hinweg und
heute dürfen sie mit Genugtuung auf ihren Weg und ihre Ar-
beit in diesen 5 Monaten zurückblicken. Sie hat dem Lande
Baden trotz aller kleineren Mischgeschäfte die Möglichkeit ver-
schafft, diese vielmehr überaus glücklich bis heute in Ruhe
und Ordnung zu verleben. Ein Lob zugleich für die politische
Reife unseres Volkes, das spartanische Antriebe nach seinem
wahren Wert als bederbendbringend einschätzen weiß. Ein
Lob auch für unsere die neue Regierung getreulich unter-
stützende Beamtenschaft. . . Unvergessen bleiben wird der vor-
läufigen Regierung ihre Arbeit um des Landes Wohl, verläßt
in den jetzt unter dem aufrichtigen Glauben und der Anerkennung
des Volkes auscheidenden Ministern Dr. Haas, Marun,
Stöckner und Marhoff und den auch in der neuen Regierung
verbleibenden Ministern Gehl, Dr. Birck, Krunk, Rüdert und
Dietrich. Einer späteren Zeit wird es noch vorbehalten bleiben
müssen, ihre Verdienste gerecht zu würdigen, wenn erst der
Wid über die Tage der Trennung und Wirren dieser Zeit freier
und klarer geworden ist. Dann wird das außerordentliche
Werk an positiver Arbeit, das sie um des Staates Fortbestand
geleistet, erst ganz vor aller Augen sichtbar in Erscheinung tre-
ten. Wir hoffen auch fernher auf ihre tätige Mitwirkung
zum Besten unseres Landes und bringen, nach dem Vorgang
unserer badischen Nationalversammlung, damit zugleich auch
der neuwählten Regierung unsere guten Wünsche zur Er-
reichung der gesteckten Ziele dar: über alles des Volkes und
Landes Wohl!“

Dem „Freiburger Tagesblatt“ wird von seinem Karlsruher
Mitarbeiter geschrieben: „Neu innerlich der neuen Regierung
sind der Minister des Innern, der sozialdemokratische Abgeord-
nete Adam Remmelsmann, und der Minister für Kultus
und Unterricht, der demokratische Parteivorstand Hammet,
Beide Männer werden mit der Leitung von Ministerien be-
traut, die man mit Fug und Recht als die wichtigsten für un-
ser Land bezeichnen darf. Die Presse hat alle Veranlassung,
die Tatsache der Wahl Remmelsmanns mit besonderer Genauigkeit
zu verfolgen: ist es doch ein Journalist, ein Standesgenosse,
der das hochbedeutungsvolle Amt des Ministers des Innern über-
nimmt. Aber auch rein politisch betrachtet, dürfen wir ohne
Unterbrechung der Parteien dem neuen Minister des Innern
volles Vertrauen entgegenbringen. Er gehört zu den Charakter-
köpfen der neuen Zeit in Baden und ist zweifellos ein Politiker
von höchster Begabung. Im übrigen haben wir seine
Unabhängigkeit abzuwarten: sie wird Grundlage für ein einbil-
liges Urteil abgeben. Was die Staatsräte betrifft, so sind
Enslor (Soz.), Wittmann (Ztr.) und Weisshaupt (Ztr.) bisher
noch nicht Mitglieder der Regierung gewesen. Im ganzen
genommen ist die Wahl der neuen Regierung gewiß nicht
schlecht ausgefallen. Aberflut an hervorragenden politischen
Persönlichkeiten haben wir ja in Baden nicht; das liegt zum
Teil daran, daß die immer bürokratischer werdende Art un-
seres Parteivertriebes dem Hochkommen neuer, bedeutender
Kräfte nicht günstig ist. Es wird Sache der Parteien sein, sich
hier von der alten Engherzigkeit, von dem alten Parteibureau-
kratismus zu befreien und junge, weise, verantwortliche Staats-
männer heranzubilden und heranzubilden. Das badische Volk
wird jedenfalls in seiner erdrückenden Mehrheit mit der Zu-
sammensetzung der neuen Regierung im allgemeinen einver-
standen sein. Natürlich bleiben auch, was die Gesamtregierung
anlangt, ihre Taten abzuwarten. Nach ihnen wird sich das
Urteil des Volkes richten.“

In der „Freiburger Zeitung“ läßt ein politischer Mitarbeiter
wie folgt Kritik an der Art und Weise der Bildung des neuen
Ministeriums: „Was die Anzahl der Minister, 7, betrifft, so
scheint sie zweifellos etwas sehr reichlich bei der Kleinheit
unseres Landes; 4 hätten schon genügt. . . Die nach rein poli-
tischen Erwägungen erfolgte Drittelung der Ministerposten
Verteilung vornehmlich mit dem Sachverstand für eine Ver-
teilung der Ministerien nach sachlichen Gesichtspunkten. Das
so sehr zu wünschende Landwirtschafts- und Verkehrsmini-
sterium sind Opfer dieser Politik und das unbedeutende Mini-
sterium des Innern verbannt ihr sein Weiterleben.“

Die Politik hat also hier über die Vernunft gesiegt. Doch
wäre das noch zu ertragen in diesem Fall. Sie hat aber auch
noch einen anderen Sieg davongetragen über die Vernunft,
indem sie eine der Schattenseiten des Parlamentarismus all-
gemein lehrreich gemacht: Sämtliche Minister sind Parlamentarier,
obwohl es im § 52 der neuen Verfassung heißt: Die Minister
werden aus der zum Landtag wählbaren Staatsbürgern . . .
gewählt. Viele bedingte Politiker haben es seiner Zeit begrüßt,
daß diese Fassung des § 52 gewählt wurde, insbesondere auch
deshalb, als Bedingung der Forderung; dem Tüchtigen freie Bahn,
Rechnung getragen wurde. — Diesen Gedanken hat man nun
präzise, vollständig fallen gelassen, hat auf den Konfessions-
Schulzen — ganz wie früher — in Form des Staatsrats und
Nichtparlamentarier Enslor. Ad will hier nicht auf ein oder
das andere Ministerium exemplifizieren, das man sehr wohl mit
einem tüchtigen Staatsbürger und Nichtparlamentarier hätte
besetzen können. Es ist nur sehr zu bedauern, daß man schon
bei der ersten Bestellung eines neuen Ministeriums eine so

wichtige und begründete Bestimmung der Verfassung wie
den § 52 vollständig ausgeschaltet hat.

Alles in Allem vermehrt man auch hier wie schon bei Her-
stellung der Verfassung den großen Zug, sich von neuen großen
Gesichtspunkten leiten zu lassen. Man kann sich nicht losmachen
von verbrauchten Mustern republikanisch-parlamentarischer Ge-
wohnheiten, und verständig sich dadurch an unserem guten Ruf
des Volkes der Völker, von denen man gewohnt war, daß sie
nicht slavisch nachahmen, sondern schöpferisch Neues bilden.“
Die Redaktion der „Freiburger Ztg.“ macht dazu die nach-
folgenden einschneidenden Bemerkungen: „Aber die berechtigte
Kritik hinaus müssen wir uns im Augenblick mit der Fest-
stellung begnügen, daß wenigstens eines erreicht worden ist:
der Beginn der Geschicklichkeit Baden ist der erste deutsche
Staat, der die Zeit des Übergangs hinter sich hat. Nun ist
der Weg offen für fruchtbare Arbeit. Und das ist in all
dem Bedrückenden der Gegenwart doch etwas Erfreuliches und
Belebendes.“

Die „Konkauer Zeitung“ drückt den Artikel der „Karlsruher
Zeitung“ über die Leistungen der vorläufigen Volksregierung
unter aller Zustimmung im wesentlichen ab und bemerkt dazu:
„Wir sprechen heute den Wunsch und die Hoffnung aus, daß
es den Männern, die nun die endgültige Regierung bilden, gel-
ingen möge, sich in gleicher Weise das Vertrauen zu bewahren
und aufbauende Tätigkeit für unser badisches Land zu leisten.“

Badische verfassunggebende National- versammlung.

Karlsruhe, 4. April 1919.

In der Nationalversammlung teilte heute Präsident Kopf
ein Schreiben des Abg. Dr. Dieß (Soz.) mit, in welchem dieser
die Niederlegung seines Mandats zur bad. verfassunggebenden
Nationalversammlung anzeigt. An Stelle des auscheidenden
Abg. Dr. Dieß tritt Mechaniker Dionys Meller-Kraft als
Mitglied der Nationalversammlung.

Alsdann wurde eine zweite Lesung des bad. Verfassungsges-
etzes vorgenommen, nachdem von Seiten der Sozialdemokra-
tie Bedenken geäußert worden sind, ob sich die auf ihren An-
trag gefasste Bestimmung technisch durchführen lasse, wonach
Kreis-, Bezirks- und Gemeindevorstände, die auf dem Kreis-,
Bezirks- und Gemeindevorstande abgewählt sind, auch mit
einem Wahlwert und einer Wahlkommission zusammen mit
Kreis- und Bezirksratswahl stattfinden sollen.

Die Abg. Wiedemann (Ztr.) und Marun (Soz.) sprechen
sich für den Antrag aus.
Der Antrag des Zentrums wird hierauf mit großer Mehr-
heit und darauf das ganze Gesetz einstimmig angenommen.
Der Gesetzentwurf betr. die Erklärung des 1. Mai zum ge-
setzlichen Feiertag wird von der Tagesordnung abgesetzt.
Eine Petition des Gustav Sigle in Freiburg betr. die
Zwangsvollstreckung wurde der Regierung als Material über-
wiesen.

Nächste Sitzung Donnerstag, 18. April, nachm. 4 Uhr: 1. Mai-
Gesetz, Sperrgesetz und Entgegnungsgesetz.

Mandatsniederlegung des Abgeordneten Dr. Dieß.

Der Abgeordnete Dr. Dieß hat sein Mandat zu der verfas-
sungsgebenden badischen Nationalversammlung niedergelegt,
nachdem die Verfassung in zweiter Lesung von der National-
versammlung angenommen ist und damit die Arbeiten des Ver-
fassungsausschusses, als dessen Vorsitzender er in hervor-
ragender Weise tätig war, einen Abschluß gefunden haben.
Dr. Dieß wird, wie der „Freiburger“ mitteilt, aber auch wei-
terhin der sozialdemokr. Fraktion und der Partei als Partei-
genosse bei der Inangriffnahme der großen Zukunftsaufgaben,
insbesondere der Sozialisierung, mit Rat und Tat zur Seite
stehen. Er bleibt auch Mitglied des Karlsruher Stadtrats.

Der Gesetzentwurf über den Mai-Feiertag.

oc. Der Verfassungsausschuss der badischen Nationalver-
sammlung befahte sich gestern nachmittag mit dem von der
sozialdemokratischen Fraktion vorgelegten Gesetzentwurf über
den Mai-Feiertag. Der Gesetzentwurf lautet: „Der 1. Mai ist
allgemeiner Feiertag und gesetzlicher Ruhetag. Das Gesetz
tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.“ In der Aussprache
wurde von den Vertretern des Zentrums, der Demokraten und
der Deutsch-nat. Volkspartei der 1. Mai als gesetzlicher Feiertag
abgelehnt, mit der Begründung, daß die bürgerlichen Par-
teien sich mit der Idee eines Nationalfeiertages nicht besreun-
den könnten.

Vereinigung von Baden u. Württemberg?

* Der Vertreter der Oberhessischen Korrespondenz hatte
in diesen Tagen Gelegenheit einige Mitglieder der badischen
Nationalversammlung, und zwar Angehörige verschiedener
Parteien über die in Weimar angeschnittene Frage der Ver-
einigung von Baden und Württemberg zu sprechen. Hier-
bei kam zunächst zum Ausdruck, daß man sich des Eindruckes
nicht verschließen könne, als ob Baden vor eine vollendete Tat-
sache gestellt und ein Druck auf Baden ausgeübt werden sollte.
In einer Frage von solch fundamentaler Bedeutung müsse
Baden zuerst gehört und den in Frage kommenden Fraktionen
Gelegenheit gegeben werden, sich eingehend mit der Idee be-
fassen und zu der Angelegenheit äußern zu können. Von ein-
zelnen Seiten wurde auch betont, daß ein wirtschaftlicher Zu-
sammenfluß der süddeutschen Staaten sehr begrüßenswert,
ein Aufgehen Badens in Württemberg aber abzulehnen sei,
da das für Baden ganz ungeheure Nachteile mit sich brächte.
Wie übrigens Abg. Weismann in der Freiburger Volkszeitung
schreibt, erfuhr die sozialdemokratische Fraktion der badischen
Nationalversammlung erst aus Zeitungsmeldungen von dem
Plane.

Staatsanzeiger.

Die badische vorläufige Volksregierung hat unter dem
2. April d. J. den vortragenden Rat im Ministerium des
Innern Geheimrat II. Klose, Alexander Wiener in Karls-
ruhe zum Landeskommissar für die Kreise Konstanz, Villingen
und Waldshut mit dem Wohnsitz in Konstanz, ernannt.
den Hilfsreferenten im Ministerium des Innern Regie-
rungsrat Dr. Eugen Imhoff unter Vereidigung des Titels
Ministerialrat zum vortragenden Rat im Ministerium des
Innern,
die Amtsverhältnisse Oberamtmänner Dr. Martin Hartmann
in Weismann und Max Böler in Wühl sowie das Mitglied des
Oberverwaltungsamts Mannheim Regierungsrat Johann
Folger in Mannheim zu Geheimen Regierungsräten,

den Oberamtmann Dr. Friedrich Harber dem Bezirksamt
Karlsruhe unter Vereidigung des Titels Regierungsrat zum
Hilfsreferenten beim Ministerium des Innern ernannt,
den Amtsverhältnisse und Oberamtmann Dr. Julius Döpfner
zur Zeit Dienstverweiser des Bezirksamts Bopfing, unter Zu-
rücknahme seiner Ernennung zum Amtsverweiser in Engen dem
Bezirksamt Mannheim als Beamten beigegeben,
den Oberamtmann dem Bezirksamt Karlsruhe Otto Wetzel
zum Polizeidirektor,

die Oberamtmänner Dr. Georg Herrmann, zur Zeit Dienst-
verweiser des Bezirksamts Schwetzingen, Dr. Gustav Decht beim
Bezirksamt Waldshut und Dr. Gustav Bechtold, zur Zeit
Dienstverweiser des Bezirksamts Bonndorf zu Amtsverweisern
und zwar Dr. Herrmann in Weisach, Dr. Decht in Engen und
Dr. Bechtold in Bonndorf,
die Oberamtmänner Dr. Waldemar Gaebele, Dienst-
verweiser des Bezirksamts Eppingen und Gustav Wöhre dem Be-
zirksamt Karlsruhe zu Amtsverweisern und zwar erstere in
Eppingen, letztere in Bopfing ernannt,
den Sekretär des Ministeriums des Innern Oberamtmann
Freiherr Emil von Gemmingen-Fürfeld dem Bezirksamt
Karlsruhe als Beamten beigegeben und den Amtmann Otto
Schuch in Karlsruhe zum Sekretär beim Ministerium des
Innern ernannt.

Das Ministerium des Innern hat unterm 19. März d. J.
den Gewerbelehrer Candidaten Karl Schöpferle in Ludwigs-
burg zum Gewerbelehrer in Mannheim ernannt.

Das Ministerium des Innern hat unterm 28. März d. J.
den Hauptlehrer Ernst Kette in Rastatt unter Zurücknahme
seiner Vereidigung an die gewerbliche Fortbildungsschule in
Redarbischofsheim an jene in Wolfach versetzt.

Das Ministerium des Innern hat unterm 28. März d. J.
die Vereidigung des Hauptlehrers Arthur Kuch in Endingen an
die gewerbliche Fortbildungsschule in Wolfach zurückgenommen.

Das Ministerium des Innern hat unterm 25. März d. J.
den Revisor Breithaupt vom Bezirksamt Staufen zu dem Be-
zirksamt Bonndorf versetzt.

Die Generaldirektion der Staatseisenbahnen hat unterm
26. Oktober 1918 den Bauführer Markus Leitz in Lörrach
nach Karlsruhe versetzt.

I. Aufgrund der heute vorgenommenen Ziehung werden
folgende Schuldverschreibungen des 3 1/2 v. H. verzinslichen
Eisenbahn-Anlehens von 1892/94 auf 1. November 1919 zur
Heimzahlung gekündigt:

Rtt. A, B, C, D, E und F je 164 Stück zu 3000 M, 2000 M,
1000 M, 500 M, 300 M und 200 M mit den Nummern
(Die Tausender sind fettgedruckt und gelten stets auch für die
hinter ihnen stehenden dreistelligen Endzahlen.)

37, 77, 248, 303, 411, 523, 642, 673, 735, 742, 759, 802,
823, 826, 869, 986, 1002, 033, 057, 177, 195, 361, 472, 510,
519, 545, 733, 753, 830, 841, 865, 889, 910, 2054, 072, 118,
121, 151, 165, 263, 271, 311, 306, 386, 401, 426, 507, 511,
560, 569, 591, 613, 640, 673, 866, 984, 995, 997, 3164, 226,
317, 330, 358, 544, 588, 616, 643, 713, 723, 755, 815, 853,
966, 4034, 057, 075, 125, 141, 211, 247, 267, 300, 423, 469,
514, 528, 589, 626, 645, 720, 775, 822, 888, 916, 925, 937,
3064, 069, 098, 169, 251, 264, 337, 365, 518, 609, 643, 646,
657, 683, 768, 838, 843, 887, 967, 6030, 038, 057, 066, 131,
220, 314, 324, 332, 352, 414, 420, 430, 452, 455, 504, 510,
541, 640, 748, 768, 781, 801, 822, 879, 982, 984, 997, 7061,
075, 093, 108, 181, 313, 333, 437, 528, 535, 626, 651, 703,
708, 755, 756, 782, 880, 905, 965, 988.

Vorstehende Schuldverschreibungen werden vom 1. November
1919 an bei der Kasse der unterzeichneten Verwaltung, bei den
übrigen zur Einlösung verpflichteten badischen Staatskassen
und bei den auf den Zinsscheinen angegebenen Bankhäusern
gegen Rückgabe der betreffenden Schuldverschreibungen mit
den dazu gehörigen, noch nicht fälligen Zinsscheinen nebst
Zinsscheinanweisungen mit dem Nennwert heimbezahlt und von
dem bezinnten Zeitpunkt ab nicht mehr verzinst. Die Staats-
kassen und die gedachten Bankhäuser sind jedoch ermächtigt, die
Schuldverschreibungen schon vom 16. Oktober 1919 an voll
einzulösen.

Wir machen darauf aufmerksam, daß die gekündigten
Schuldverschreibungen ausnahmsweise schon vorher und zwar
sofort nach erfolgter Veröffentlichung der Ziehungsergebnisse
mit den Zinsen bis einschließlich des Zahlungstages zum
Nennwert bei unserer Hauptkasse eingelöst werden, sofern die
heimbezahlten Kapitalbeträge zur Begründung einer Forder-
ung im badischen Staatsschuldbuch Verwendung finden. Die
zu einem besonderen Abrechnungslauf entgegengenommenen,
derart erworbenen Schuldbuchforderungen werden zu 4 v. H.
verzinst.

II. Rückständig sind folgende Schuldverschreibungen:

Lit. A zu 3000 M 138, 880, 892, 1044, 1336, 1868, 1975,
2174, 2508, 2734, 3318, 3327, 3454, 3807, 4082, 4083, 5036,
5597, 5922, 5925, 5937, 6166, 6559, 6878, 7390, 7540, 7951.
Lit. B zu 2000 M 968, 1322, 1975, 2074, 2222, 2232, 2583,
3198, 3211, 3856, 4227, 4788, 5067, 5775, 5894, 5896, 5897,
6082, 6287, 7665.

Lit. C zu 1000 M 1008, 1149, 1203, 1322, 1828, 1833, 3311,
3363, 3696, 3807, 3869, 4346, 5948, 6022, 6393, 6878, 7373,
7376, 7389, 7390, 7392, 7394, 7395, 7858.

Lit. D zu 500 M 703, 708, 1121, 1264, 1336, 1643, 1833,
2259, 2702, 2722, 2921, 3363, 3454, 3773, 3998, 3999, 4377,
4908, 4973, 5954, 6082, 6807, 6931, 7081, 7203, 7674, 7709.

Lit. E zu 300 M 294, 734, 1387, 1422, 1687, 1868, 2223,
2533, 2648, 2692, 3311, 3481, 3510, 3696, 3709, 3869, 4861,
5773, 5964, 6071, 6559, 7168, 7390, 7425, 7858, 7944, 7951.

Lit. F zu 200 M 410, 641, 703, 708, 887, 914, 1130,
1322, 1643, 1828, 1888, 2198, 3041, 3353, 3363, 4083, 4218,
4227, 4847, 5897, 6393, 6534, 6789, 6878, 7347, 7394, 7416,
7665, 7951.

Die badischen Staatskassen vergüten für gekündigte Schuld-
verschreibungen, die erst nach Ablauf von 6 Monaten nach
dem Heimzahlungstage zur Einlösung gelangen, Hinter-
legungsinsen in Höhe von 2 v. H. des Kapitalbetrages. Bei
der Zinsberechnung bleiben die ersten 6 Monate vom Heim-
zahlungstermin an außer Betracht, während der Mo-
nat, in dem die Einlösung erfolgt, voll gerechnet wird.

Der Empfang der Zinsen ist vom Inhaber des Papiers auf
besonderem Blatt zu bescheinigen.

III. Durch richterliches Urteil wurden folgende Schuldver-
schreibungen für kraftlos erklärt:

zu 1000 M Nr. 6155,
zu 200 M Nr. 2770.

IV. Folgende, gleichfalls gerichtlich für kraftlos erklärte
Schuldverschreibungen wurden, deren Kapitalbetrag in-
folge Kündigung bereits bezahlt ist, befindet sich noch im
Umlauf:

zu 300 M Nr. 255.
Karlsruhe, den 1. April 1919.

Bad. Staatsschuldenverwaltung.
Ballweg

Staatsanzeiger.

Bekanntmachung.
Nr. W. 10/3. 19.19

Über Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schafschur und des Wollgefälles bei den deutschen Gerbereien.

Vom 1. März 1919.

Auf Grund der Verordnung über wirtschaftliche Maßnahmen für die Übergangswirtschaft auf dem Textilgebiet vom 27. Juni 1918 (R.-G.-Bl. S. 671), der Verordnung über wirtschaftliche Maßnahmen auf dem Textilgebiet vom 1. Februar 1919 (R.-G.-Bl. S. 174) und der Bekanntmachung des Staatssekretärs des Reichswirtschaftsamts über die Befugnisse der Reichsstelle für Textilwirtschaft und der Reichswirtschaftsstellen auf dem Textilgebiet vom gleichen Tage (R.-G.-Bl. S. 175) über die Reichswirtschaftsstellen die ihnen verliehenen Befugnisse vom 1. März 1919 ab aus.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen sie der Strafvorschrift des § 3 der Verordnung vom 1. Februar 1919 (R.-G.-Bl. S. 174) unterliegen, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen die gesamte Wollschur der deutschen Schafschuren und das gesamte Wollgefälle bei den deutschen Gerbereien (auch das Wollgefälle von ausländischen Fellen, gleichviel, ob die Wolle sich auf den Schafen, bei den Schafhaltern oder an sonstigen Stellen befindet).

Ausgenommen von der Bekanntmachung sind diejenigen Vorräte an Wolle, welche im Eigentum der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW. 48, Hedemannstraße 1-6, stehen.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Beschlagnahme betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sie nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Übernahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen — oder mit besonderer Zustimmung — der Reichswirtschaftsstelle für Wolle, Berlin W. 8, Mohrenstraße 10, erfolgen.

§ 4.

Schurverlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist das Scheren der Schafe erlaubt, sofern es nicht zu einer früheren als der in anderen Jahren üblichen Zeit geschieht.

§ 5.

Waschverlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist innerhalb 12 Wochen nach dem Scheren oder Falten die Ablieferung der Wolle an folgende Firmen:

1. Bremer Wollkammer, Mumenthal, Provinz Hannover,
2. Woll-Wäscherei und -Kammer, Hannover-Döhren,
3. Leipziger Wollkammer, Leipzig (Berliner Bahnhof),
4. Hamburger Wollkammer, Wilhelmsburg a. d. Elbe,

zum Zwecke des Waschens gestattet.

Die Erlaubnis, die Wolle an die vorstehenden Firmen abzuliefern, wird mit der Maßgabe erteilt, daß die Reichswirtschaftsstelle für Wolle das Recht hat, anzuordnen, daß die bei einer der vorbezeichneten Firmen eingelieferten Wolle an eine andere der vorbezeichneten Firmen oder an die Firmen:

1. Bremer Wollkammer, Refum bei Bremen, Kirchhainer Woll-Wäscherei G. m. b. H., Kirchhain N.-L.,
2. Deutsche Wollentfaltung A.-G., Oberheinsdorf bei Reichenbach i. L.,
3. Woll-Wäscherei und Karbonisieranstalt Neuhütte, Gebr. Lent, Neuhütte bei Lengsfeld i. L.,

zum Waschen weitergesandt werden.

Durch eine derartige Anordnung der Reichswirtschaftsstelle für Wolle entstehen dem Einkäufer der Wolle keine besonderen Kosten.

Die Wäsche der Wolle bei den vorbezeichneten Firmen erfolgt zu folgenden von der Reichswirtschaftsstelle vorgeschriebenen Bedingungen:

1. Die Wolle ist frei nächste Bahnhafstation ihres Lagerorts zu senden.
2. Die Firmen sind verpflichtet, das Waschen der Wolle zu den Sähen von 0,475 M. für 1 kg auf gewaschenes Gewicht gerechnet einschließlich Sortierung bis zu 20 v. H. Unter- und Nebenforten und 0,05 M. für 1 kg Zuschlag auf gewaschenes Gewicht gerechnet bei Sortierung über 25 v. H. Unter- und Nebenforten bei sofortiger Barzahlung ohne jeden Abzug zu bewirken. Die Wolle ist gut verpackt einzuliefern.
3. Der Waschlöhne ist vor der Ablieferung der fertig gewaschenen Wolle zu erstatten.
4. Die Firmen sind verpflichtet, die Wolle binnen 8 Wochen nach Einlieferung fettfrei, das heißt mit einem bei der Analyse festgestellten Fettgehalt von höchstens 1 v. H. zu waschen und das Verkaufsgewicht auf einem Feuchtigkeitsgehalt von 17 v. H. konditioniert festzustellen. Die Firmen unterliegen der dauernden Überwachung der Reichswirtschaftsstelle für Wolle.

§ 6.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der Wolle vor ihrer Einlieferung bei einer der im § 5 benannten Firmen oder innerhalb 10 Wochen nach ihrer Einlieferung gegen Schlüsselchein

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 51, vom 1. März 1919.

gemein erlaubt, mit Ausnahme der Veräußerung oder Lieferung an Verarbeiter.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 1-6, nimmt Angebote entgegen:

- a) von Schafhaltern in geschlossenen Mengen von mindestens 8000 kg Rohwolle,
- b) von Großhandelsfirmen des deutschen Wollhandels — welche als solche von der Reichswirtschaftsstelle für Wolle bezeichnet und im Reichsanzeiger bekannt gegeben worden sind — in geschlossenen Mengen von mindestens 10 000 kg Rohwolle,
- c) von solchen Personen oder Firmen, welche die Reichswirtschaftsstelle für Wolle als Bezirksaufkäufer zum Ankauf beschlagnahmter Wolle aus dem Besitz von Kleinzüchtern (d. h. Schafhaltern mit einem Besitz von weniger als 30 Schafen) bestellt hat.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft stellt über jede an sie veräußerte Menge der beschlagnahmten Wolle eine Empfangsbcheinigung aus.

§ 7.

Übernahmepreis.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 1-6, wird für das nach § 5 festgestellte Verkaufsgewicht reingewaschener Wolle dem Verkäufer folgenden Übernahmepreis zahlen:

A) soweit er Schafhalter ist, einen auf Grund nachstehender Einteilung festgestellten Übernahmepreis:	
AAAA Feinheit	25.20 M.
AAA Feinheit	23.60 "
AA Feinheit	22.00 "
A Feinheit	20.80 "
A bis B	19.60 "
B Feinheit	18.40 "
B bis C	17.20 "
C Feinheit	16.00 "
C bis D	15.00 "
D Feinheit	14.00 "
D bis E	13.00 "
E Feinheit	12.00 "

für 1 kg gewaschener Wolle einschließlich Waschlöhne. Im übrigen gelten bezüglich der Wäsche der Wolle die Bedingungen des § 5 dieser Bekanntmachung.

B) soweit er nicht Schafhalter ist, den gemäß den unter A getroffenen Bestimmungen festgestellten Übernahmepreis zuzüglich 3 v. H.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft setzt die von ihr zu zahlenden Preise unter Zuziehung einer Sachverständigenkommission fest. Sie wird auf die von ihr zu gewährenden Preise vor endgültiger Regelung eine Abschlagszahlung gewähren.

U m e r k u n g: Es ist genau zu beachten, daß die vorstehend festgesetzten Übernahmepreise von der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft höchstens die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erster Sorte gezahlt werden dürfen.

Für mindere Arten wird die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft entsprechend niedrigere Preise zahlen.

§ 8.

Meldepflicht und Meldestelle.

Soweit die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) nicht innerhalb der im § 5 bestimmten Frist zum Waschen eingeliefert oder nicht innerhalb der im § 6 bestimmten Frist an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft veräußert worden sind, unterliegen sie einer Meldepflicht.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an die Reichswirtschaftsstelle für Wolle (Statistische Abteilung), Berlin W. 8, Mohrenstraße 10, mit der Aufschrift „Betrifft Wollmeldung“ versehen zu erstatten.

§ 9.

Meldepflichtige Personen.

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen kaufen oder verkaufen;
2. Gewerbetreibende, Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder bearbeitet werden oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden;
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 10.

Stichtag und Meldefrist.

Zu melden ist der am ersten Tage jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen. Die Meldung ist bis zum 25. Tage eines jeden Monats zu erstatten.

§ 11.

Enteignung.

Dieser Mengen Wolle, die nicht innerhalb der im § 5 bestimmten Frist zum Waschen eingeliefert oder innerhalb der im § 6 bestimmten Frist an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft veräußert sind, werden enteignet werden.

§ 12.

Freigabe.

An Schafhalter werden — ohne daß es dazu eines besonderen Antrages bedarf — zum Zwecke der Selbstversorgung je nach der Schafzahl im eigenen Besitz des betreffenden Schafhalters aus dem jährlichen Schuransfall von diesen Schafen folgende Mengen Rohwolle (Schmutzwolle) freigegeben, und zwar an Schafhalter mit einem Schafbestande von

1 Schaf . 1 kg Rohgewicht (Schmutzwolle)	
2 Schafen 2 "	
3-4 " 3 "	
5-7 " 4 "	
8-10 " 5 "	
11-50 " 10 "	
51-100 " 15 "	
100-200 " 20 "	
mehr als 200 " 25 "	

Diese Freigabe ist an die Bedingung geknüpft, daß die betreffenden Schafhalter ihren sonstigen gesamten Anfall an Wolle von eigenen Schafen entsprechend den Anordnungen dieser Bekanntmachung zur Ablieferung bringen. Die freigegebenen Mengen sind getrennt von den übrigen zu halten.

Im übrigen können nach Ablehnung eines Anlaufes durch die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin

SW. 48, Berl. Hedemannstr. 1-6 (§ 6) für die abgelehnten Mengen Anträge auf Freigabe gestellt werden.

Die Anträge sind (unter genauer Angabe der abgelehnten Mengen und Einlieferung eines Musters) an die Reichswirtschaftsstelle für Wolle, Berlin W. 8, Mohrenstr. 10, zu richten, welche für die Entscheidung zuständig ist.

§ 13.

Anfragen und Anträge.

Alle auf die bevorstehenden Anordnungen bezüglichen Anfragen und Anträge sind an die Reichswirtschaftsstelle für Wolle, Berlin W. 8, Mohrenstr. 10, zu richten, am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift „Wollbeschlagnahme“ zu versehen.

§ 14.

In Geltung bleiben alle Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen, welche bisher von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung oder den in den Bekanntmachungen der Kriegs-Rohstoff-Abteilungen hierzu ermächtigten Stellen bewilligt worden sind, nebst den daran gemäßen Bedingungen.

§ 15.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 1919 in Kraft.

Berlin, den 1. März 1919.
Reichswirtschaftsstelle für Wolle.
Der Vorsitzende:
Abellis.

Ämliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe, die Brauerei Fr. Hoepfner und die Karlsruhe Werkzeugmaschinenfabrik vorm. Schmidt und Cie. i. L., Liquidator Prof. Dr. P. Hasenauer, werden gemäß der Vorschrift in § 21 Absatz 3 des Kriegswirtschaftsgesetzes aufgefordert, die am 11. Dezember 1918 über Vergütungen für Kriegswirtschaften gemäß § 3 Ziffer 4 R.L.G. ausgesetzten Vergütungsanerkennnisse zur Empfangnahme der festgesetzten Vergütung nebst Zinsen durch Vermittelung des Bezirksamts der Landeshauptstadt in Karlsruhe vorzuliegen.

Der Einsenlauf endet mit dem Monat März 1919.
Karlsruhe, den 18. März 1919. O. 3. 110
Der Landeskommissar für die Kreise Karlsruhe und Baden.

Tagesordnung

zu der am
Dienstag, den 8. April 1919, vormittags 9 Uhr,
stattfindenden

Bezirksratsitzung.

Öffentliche Sitzung.

Verwaltungsgerichtliche Streitigkeiten.
1. In Sachen des Linchers und Tapeters Wilhelm Dörflinger in Manteloch gegen die Gemeinde Manteloch, wegen Einweisung in den Bürgerneuzen.

Verwaltungsgegenstände.
2. Gesuch des Anton Knopf hier um Erlaubnis zum Betrieb der Schanwirtschaft mit Weinanbau zum Reichshof hier betr.

3. Gesuch des Wirts Karl Gnagel hier um Erlaubnis zum Betrieb der Realgastwirtschaft zum Wiener Hof, Fasanenstr. 6 hier betr.

4. Gesuch des Franz Weigand hier um Erlaubnis zum Betrieb der Schanwirtschaft mit Weinanbau zum Café Hildenbrand hier.

5. Gesuch des Wirts Karl Binn um Erlaubnis zum Betrieb der Real- und Personalgastwirtschaft zur Stadt Forzheim dahier.

6. Gesuch der Frau Emma Seber geb. Lenz in Karlsruhe um Genehmigung zum Betrieb der Realgastwirtschaft zum Rheinbad in Maxau.

7. Gesuch des Karl Wilhelm Seibt, Wirt in Staffort um Genehmigung zum Betrieb der Realgastwirtschaft zur Schwane in Staffort.

8. Gesuch des Wirts Hermann Gauer in Staffort um Erlaubnis zum Betrieb der Realgastwirtschaft zur Ranne in Staffort.

9. Das Bauvorhaben der Bahnbauinspektion I hier, Errichtung einer Schlachthalle auf Gemarkung Bulach.

Geheime Sitzung.
10. Festsetzung von Unterstützungen für Familien in den Dienst getretener Mannschaften.

Karlsruhe, den 1. April 1919. O. 3. 124
Bezirksamt.

Badisches Landestheater.

Im Konzerthaus:

Samstag, 5. April (Sa. 25.):

Die verkaufte Braut.

Anfang 7 Uhr. Ende 9 Uhr.

Badische Bank,

Veit L. Homburger,

Mitteldutsche Creditbank,

Rheinische Creditbank,

Straus & Co.,

Süddeutsche Disconto-

Gesellschaft.

Die unterzeichneten Banken und Bankiers erklären sich zur

Entgegennahme der beschlagnahmten Wertpapiere gerne bereit.

Einreichung bis spätestens 10. April 1919 erbeten.

Badische Bank,

Veit L. Homburger,

Mitteldutsche Creditbank,

Rheinische Creditbank,

Straus & Co.,

Süddeutsche Disconto-

Gesellschaft.

Alttertümer

in Möbeln, Schmecke, Silber, Zinn usw. kauft zu hohen Preisen

Am u. Verkaufsgeschäft Neukam,

Rammstr. 6 im Hof, Tel. 3546

Taschenuhren

wenn auch reparaturbedürftig werden stets angekauft in

Weintraubs

An- und Verkaufsgeschäft, Kronenstr. 52.

Jäger!

Für Reparaturen an Jagdgewehren ist jetzt die geeignete Zeit, insbesondere f. Neuschäftungen u. Umänderungen, Ausfertigung v. Einlegeläufen, Ausfertigung von Zielfernrohrmontagen usw. d. Waffen-Ratzel, Kaiserstr. 229, Eingang Hirschstr. G. 116

19jähriges G. 308

Mädchen,

welches im Schneidern perfekt ist, sucht zum 1. 5.

Stellung

in feinem Haushalt als Zimmer- o. Kindermädchen.

Ang. mit Gehalt unt. G. L. Sondershausen, postlag.

Wir suchen sofort tüchtigen Jungen G. 305

Gehilfen.

Durchaus im Grundbuch eingearbeitete, maschinen- u. stenographieliebende Bewerberinnen mit Gehaltsanspruch innerhalb 3 Tagen melden.

Ballstadt, 3. April 1919.

Der Gemeinderat

Will.

Deutsch-nordische Güterverkehrs-

Verein

Vom 1. April 1919 tritt zu den Deklarationen für den deutsch-nordischen und deutsch-schwedisch-nordischen Güterverkehr ein neuer gemeinsamer Anhang in Kraft mit Bestimmungen über die Erhebung des Kriegszuschlags von 60 vom H. Er kann von unserem Verkehrsamt sowie den Verbandsstationen käuflich bezogen werden. Der gemeinsame Anhang vom 1. April 1918 ist dadurch aufgehoben. R. 545

Karlsruhe, 2. April 1919.

Generaldirektion der bad. Staatsbahnen.

Deutsch-schwedisch-nordische Güterverkehrs-

Verkehr.

Vom 1. Juni 1919 tritt zu der Zusatzstafel II zur Verordnung der deutschen Verkehrssteuer und der Kriegszuschläge in den internationalen Verträgen ein Anhang in Kraft mit deutschen Zuschlägen für Gütergut in beiden Richtungen und für Frachtgut in der Richtung nach Deutschland, die an Stelle der in der Zusatzstafel II enthaltenen Beträge angewendet sind. Der Anhang kann nach erfolgter Ausgabe von unserm Verkehrsamt und den Verbandsstationen käuflich bezogen werden. R. 544

Karlsruhe, 2. April 1919.

Generaldirektion der bad. Staatsbahnen.

Deutsch-schwedisch-nordische Güterverkehrs-

Verkehr.

Vom 1. Juni 1919 tritt zu der Zusatzstafel II zur Verordnung der deutschen Verkehrssteuer und der Kriegszuschläge in den internationalen Verträgen ein Anhang in Kraft mit deutschen Zuschlägen für Gütergut in beiden Richtungen und für Frachtgut in der Richtung nach Deutschland, die an Stelle der in der Zusatzstafel II enthaltenen Beträge angewendet sind. Der Anhang kann nach erfolgter Ausgabe von unserm Verkehrsamt und den Verbandsstationen käuflich bezogen werden. R. 544

Karlsruhe, 2. April 1919.

Generaldirektion der bad. Staatsbahnen.

Deutsch-schwedisch-nordische Güterverkehrs-

Verkehr.

Vom 1. Juni 1919 tritt zu der Zusatzstafel II zur Verordnung der deutschen Verkehrssteuer und der Kriegszuschläge in den internationalen Verträgen ein Anhang in Kraft mit deutschen Zuschlägen für Gütergut in beiden Richtungen und für Frachtgut in der Richtung nach Deutschland, die an Stelle der in der Zusatzstafel II enthaltenen Beträge angewendet sind. Der Anhang kann nach erfolgter Ausgabe von unserm Verkehrsamt und den Verbandsstationen käuflich bezogen werden. R. 544

Karlsruhe, 2. April 1919.

Generaldirektion der bad. Staatsbahnen.

Deutsch-schwedisch-nordische Güterverkehrs-

Verkehr.

Vom 1. Juni 1919 tritt zu der Zusatzstafel II zur Verordnung der deutschen Verkehrssteuer und der Kriegszuschläge in den internationalen Verträgen ein Anhang in Kraft mit deutschen Zuschlägen für Gütergut in beiden Richtungen und für Frachtgut in der Richtung nach Deutschland, die an Stelle der in der Zusatzstafel II enthaltenen Beträge angewendet sind. Der Anhang kann nach erfolgter Ausgabe von unserm Verkehrsamt und den Verbandsstationen käuflich bezogen werden. R. 544

Karlsruhe, 2. April 1919.

Generaldirektion der bad. Staatsbahnen.